

Stiftungsurkunde

A Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 2. Dezember 1994 (Urschrift Nr. 606) haben der Schweizerische Evangelische Missionsrat (SEMR) und die Schweizer Bischofskonferenz, handelnd durch den Schweizerischen Katholischen Missionsrat (SKM), die Stiftung Interkonfessionelle Aktion Solidarität Dritte Welt (SDW) gegründet.

Die Schweizerische Bischofskonferenz hat den Schweizerischen Katholischen Missionsrat per Ende 2017 aufgelöst und die diesem in der Zusammenarbeit mit der SDW übertragenen Aufgaben der Stiftung Missio – Internationales Katholisches Missionswerk (Missio) übertragen.

2. Die Stiftung hat die Aufgabe, das Vermögen und die Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft Interkonfessionelle Aktion Solidarität Dritte Welt (SDW) übernommen, die aufgelöst wurde.
3. In Anpassung an die aktuellen Verhältnisse wird die Urkunde mit Datum der Genehmigung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt. Dabei werden nach der am 14. November 2012 erfolgten Namensänderung und der Sitzverlegung von Bern nach Zürich die Aufgaben des SKM neu der Missio übertragen und der Name wird den international üblichen Begriffen folgend geändert.

B Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Stiftung Solidarität mit der Welt (SDW)

Fondation Solidarité avec le monde (SAM)

Fondazione Solidarietà con il mondo (SCM)

besteht eine durch den Schweizerischen Evangelischen Missionsrat und die Schweizer Bischofskonferenz errichtete gemeinnützige Stiftung im Sinne der Art. 80ff. ZGB. Für die Schweizerische Bischofskonferenz handelt die Stiftung Missio – Internationales Katholisches Missionswerk.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einem anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt

1. den Kontakt mit Kreisen der Wirtschaft und andern Organisationen, mit der öffentlichen Hand, Privatpersonen, Kirchen und Stiftungen der Schweiz zu pflegen, um diese zu regelmässiger Mitarbeit in Form von finanzieller Hilfe an den zahlreichen Programmen der Entwicklungszusammenarbeit der Missionsorganisationen von Schweizerischem Evangelischen Missionsrat und der Stiftung Missio – Internationales Katholisches Missionswerk zu gewinnen;
2. den Dialog zwischen Verantwortlichen der Kirchen und der Wirtschaft über die Tätigkeit in der Dritten Welt zu fördern. Dieser Dialog erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Missionsrat und der Stiftung Missio – Internationales Katholisches Missionswerk und in Abstimmung mit deren Zielen.
3. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie erstrebt keinen Erwerbzweck und keinen Gewinn.

Art. 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stifter widmeten der Stiftung zu gleichen Teilen als Anfangsvermögen einen Betrag von zusammen Fr. 50'000.-- (in Worten Franken fünfzigtausend).
2. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen der Stifter oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Geschäftsstelle,
3. die Regionalkomitees,
4. die Revisionsstelle.

Art. 6 Stiftungsrat

1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 17 und höchstens 22 Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat, je zwei als Vertretung der beiden Stifter. Die Stifter und die Regionalkomitees können Vorschläge unterbreiten.

2. Konstituierung, Ergänzung, Amtsdauer

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig;

Die Amtsdauer endet mit der Frühjahrsversammlung des Stiftungsrates, die auf die Vollendung des 75. Altersjahres folgt; Stichtag für die Altersgrenze ist der 1. April. Diese Bestimmung gilt auch für die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Stiftungsrat kann in speziellen Fällen die Mitgliedschaft im Stiftungsrat und im Prüfungsausschuss bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit verlängern.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten werden dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach jeder Änderung gemeldet.

3. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Zirkularbeschlüsse über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, wenn kein Mitglied im Einzelfall diesem Verfahren widerspricht. Bei Zirkularbeschlüssen gilt das einfache Mehr der Stiftungsratsmitglieder. Der Schriftform ist der E-Mailverkehr gleichgestellt.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

4. Protokoll

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind auch die durch schriftliche Stimmabgabe gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

5. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

- 5.1. Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung, vertritt diese nach aussen und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen im Rahmen der Zweckumschreibung endgültig, soweit in der vorliegenden Urkunde oder in einem Reglement nicht Ausnahmen festgelegt sind.
- 5.2. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.
- 5.3. Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, eine interne Kompetenzordnung sowie weitere erforderliche Reglemente über die Organisation, die Verwaltung, die Entschädigungen und den Spesenersatz und die Vertretung der Stiftung.
Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- 5.4. Der Stiftungsrat ist berechtigt einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder und der Revisionsstelle, der Erlass sowie die Änderung von Reglementen, die Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets können nicht delegiert werden.
- 5.5. Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder, den Präsidenten oder die Präsidentin, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Er ernennt die Leitung der Regionalkomitees.
Abberufung aus dem Stiftungsrat, Ersatz der Revisionsstelle und Abberufung aus den Regionalkomitees aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 5.6. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Dieser besteht aus weniger als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor. Er erledigt alle nicht der Kompetenz des Stiftungsrates gemäss Ziff. 5.4 obliegenden Geschäfte.

- 5.7. Der Stiftungsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die eingereichten Projekte prüft und über deren Finanzierung Antrag stellt.
- 5.8. Der Stiftungsrat kann weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Diesen können auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates angehören. Sie erarbeiten Empfehlungen für Entscheide des Stiftungsrates.
- 5.9. Der Stiftungsrat genehmigt den Voranschlag und nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab. Darin eingeschlossen ist auch die Überwachung der Tätigkeiten und Sammelergebnisse der Regionalkomitees.
- 5.10. Der Stiftungsrat genehmigt die von seinen Ausschüssen beantragten Richtlinien.
- 5.11. Der Stiftungsrat fördert die Bildung von Regionalkomitees, legt die Grundsätze für deren Tätigkeit fest und überwacht diese.
- 5.12. Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmsweise werden Spesen nach Aufwand ersetzt. Besonders arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden. Die Details werden im Reglement über die Vergütung von Spesen und die Entschädigungen festgelegt.

Art. 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zusammen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss zuständig für die operativen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes und in Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse.

Art. 8 Regionalkomitees

Regionalkomitees können in der ganzen Schweiz bestehen. Sie setzen sich für die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Stiftung ein. Sie organisieren sich selbst.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat und den übrigen Organen der Stiftung unabhängig und extern. Sie überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und erstellt über das Ergebnis zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde einen Prüfungsbericht.

Die Revisionsstelle überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglemente sowie des Stiftungszweckes.

Die Revisionsstelle teilt bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mit. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, orientiert die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde.

Art. 10 Haftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr wird vom Stiftungsrat festgelegt. Die Aufsichtsbehörde wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden vom Stiftungsrat den Stiftern jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eingereicht.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Eine Änderung der Stiftungsurkunde erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 13 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Wenn der Zweck der Stiftung nicht mehr erreicht werden kann, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung der Anpassung dieser Stiftungsurkunde sind die früheren Fassungen der Statuten aufgehoben.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

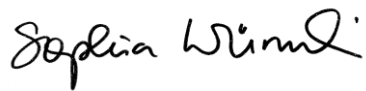
Zürich, den 24. September 2019

Der Präsident des Stiftungsrates

Die Geschäftsführerin



Dr. Hans Hollenstein



Sophia Maria Würmli, lic.oec.publ.

Ersetzt die Stiftungsurkunde vom 23. August 2012.

Entscheid Stiftungsaufsicht 26.Mai 2020